

**Anfrage Nr. 13/AFR/1608 – Jörg Gleisenstein, Bündnis90/Die Grünen,
Fraktion DIE LINKE
Baumfällungen durch die Bahn an der Güldendorfer Straße**

Anfrage:

Veranlassung:

Mehrere Anwohner und Passanten waren geschockt, als sie am 18.2.2013 den Kahlschlag entlang des Bahndamms an der Güldendorfer Straße mit ansehen mussten. Zahlreiche Bäume wurden gefällt, alle Sträucher entfernt. Die Stadt konnte über diese Baumfällarbeiten zuerst auch keine Auskunft geben. Da es sich um Bahnflächen handelt, sei für die Genehmigung dieser Arbeiten das Eisenbahnbundesamt zuständig und nicht die Stadt Frankfurt (Oder). In der Märkischen Oderzeitung vom 21.2.2013 wird der Bauleiter sinngemäß so zitiert, dass die Maßnahmen den Plänen entsprechen, die vor Baubeginn im Rathaus ausgelegt worden sein.

Deshalb frage ich die Verwaltung:

1. Stimmt diese Darstellung des Sachverhalts?
2. Für welche Unternehmen oder Behörden ist die Stadt nicht die Genehmigungsbehörde bei Baumfällarbeiten?
3. Gibt es in solchen Fällen Absprachen zwischen Bahn und Stadt, damit es ggf. nicht zu Beeinträchtigungen durch unabgestimmte Arbeiten kommt?

Ich bitte auch um eine schriftliche Ausfertigung der Antwort.

Beantwortung der Anfrage:

1. Die Darstellung des Sachverhaltes ist grundsätzlich richtig.
Entsprechende Informationen zu den Baumfällungen in der Güldendorfer Straße wurden an das Umweltamt gerichtet. Hier wurde zuerst geprüft, ob städtische Maßnahmen in diesem Bereich erfolgen. Da dies nicht der Fall war, wurde von Fällungen im Rahmen der Baumaßnahme der DB AG ausgegangen, was eine entsprechende Vorortkontrolle bestätigte.
Im Ergebnis war festzustellen, dass die Fällungen/Rodungen der vorgelegten Planung und der hierzu erteilten Planfeststellung vor ca. 2-3 Jahren entsprechen.
2. Die Zuständigkeit hängt grundsätzlich nicht von der ausführenden/beauftragenden Behörde ab, sondern vom vorgeschriebenen Verfahren.
In Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellung, Plangenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) ist die Genehmigungsbehörde (gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz und § 72 Brandenburgisches Naturschutzgesetz) auch für die naturschutzrechtlichen Belange zuständig.

Die gleichgeordnete Naturschutzbehörde (hier das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) ist zu beteiligen und das Benehmen herzustellen.

Die Stadt wird als betroffene Kommune ebenfalls gehört.

Durch das Bauamt, Bauberatung und Bürgerbeteiligung, erfolgt die Beteiligung der relevanten Ämter und es wird eine städtische Gesamtstellungnahme abgegeben.

3. Für den Fall, dass mit der Maßnahme z.B. eine Straßen-/Wegesperrung verbunden ist, erfolgt die Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde (Genehmigung) und üblicherweise mit dem Tiefbauamt. Bezüglich der Fällungen selbst sind jedoch keine weiteren Abstimmungen erforderlich, es sei denn, diese sollen im Verbotszeitraum von März bis September erfolgen.

Dann wird hierfür die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, da im Plangenehmigungsverfahren üblicherweise von der Umsetzung der Fällungen/Rodungen außerhalb dieses Zeitraumes ausgegangen wird.

Eine nochmalige Information der Öffentlichkeit vor Durchführung der Fällungen, wie sie in städtischen Genehmigungen (bei umfangreicheren Fällungen) festgesetzt wird, ist im Planfeststellungsbescheid nicht enthalten.

In Vertretung

Markus Derling
Beigeordneter

